

71. Sind für Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung die Gebühren nach § 75 des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 203) unter Zugrundelegung der dem gesamten Gewerbebetriebe des Zahlungspflichtigen entsprechenden Gewerbesteuerklasse zu erheben, oder ist das Zweiggeschäft zum Zwecke der Gebührenerhebung nach seinem Ertrage (oder Anlage- und Betriebskapital) besonders einzuschätzen?

I. Civilsenat. Beschl. v. 14. November 1896 i. S. G. B. Beschw. =
Rep. I. 82/96.

I. Konsul zu Kairo.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte in der zweiten Alternative beantwortet worden aus folgenden

Gründen:

„Die in den Handelsregistern der Kaiserlichen Konsulate in Alexandrien und Kairo eingetragene Handelsgesellschaft G. B. & Co. in Alexandrien, mit Zweigniederlassung in Kairo, ist aufgelöst, und die Firma auf den Beschwerdeführer als Einzelkaufmann übergegangen, worauf letzterer den Kaufmann N. L. in Kairo zum Prokuristen bestellt hat. Diese Thatsachen sind in den Handelsregistern beider Konsulate zur Eintragung gelangt. Für die Eintragungen in Kairo wurde von dem Kaiserlichen Konsul daselbst die Gebühr für die Eintragung 1. in das Gesellschaftsregister, 2. in das Firmenregister, 3. in das Prokuraregister auf Grund der § 74 Biff. 2b. 1a. 4 und § 75 des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 203) auf je 100 *M* festgesetzt. Der Beschwerdeführer beanstandete in einer Eingabe vom 24. März 1896 die Höhe der Gebühren; es wurde ihm jedoch von dem Kaiserlichen Konsul in Kairo durch Verfügung vom 25. März 1896 eröffnet, daß die Festsetzung so, wie geschehen, habe erfolgen müssen, weil der Beschwerdeführer von dem Kaiserlichen Konsul in Alexandrien zu einem Einkommen von mehr als 50 000 *M* eingeschätzt, und Widerspruch hiergegen binnen einer gestellten Frist nicht erhoben worden, daher aber diese Einschätzung maßgebend sei.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde erscheint, da die Eingabe vom 24. März 1896 als Erinnerung, und die darauf erfolgte Eröffnung als Entscheidung über die Erinnerung anzusehen ist, nach §§ 24. 26 des erwähnten, hier maßgebenden Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 zulässig und ist in der Sache selbst begründet.

Nach § 75 jenes Gesetzes soll zwar für jede Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung der in § 74 ebendasselbst vorgeschriebene Satz „besonders erhoben“ werden; es ist hierdurch jedoch nicht bestimmt, daß dieser Satz stets der nämliche sein müsse, welcher für die entsprechende Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung zu erheben ist. Maßgebend für die in § 74 vorgeschriebene Gebührenberechnung ist, abgesehen von Biff. 3a. 5 daselbst, die Einschätzung des Handelsbetriebes, auf den sich die Eintragung bezieht, zur Gewerbesteuer nach Maßgabe der §§ 6—8. 24. 34 des

preussischen Gewerbesteuergegesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205); es soll jedoch, soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nicht erfolgt, die Einreihung in die verschiedenen, für die Gebührenhebung entscheidenden Gewerbesteuerklassen nach dem Ermessen des Gerichtes geschehen. Hiernach ist bei einer Eintragung in das Handelsregister keineswegs die Gesamteinschätzung des Firmeninhabers *z* zur Gewerbesteuer (§ 17 des Gewerbesteuergegesetzes) für die Gebührenberechnung unter allen Umständen maßgebend, und ebensowenig darf dem an die Stelle der Einschätzung tretenden Ermessen des Gerichtes stets das gesamte gewerbliche Einkommen des Gebührenschuldners zu Grunde gelegt werden. Es ist vielmehr, wie in § 74 Ziff. 1 a des Gerichtskostengegesetzes hervorgehoben wird, nur dasjenige Einkommen (oder das Anlage- und Betriebskapital) zu berücksichtigen, welches mit dem Gewerbebetriebe zusammenhängt, auf den sich die Eintragung bezieht. Hieraus aber folgt, daß bei der Eintragung eines Zweiggeschäftes dieses nach seinem Ertrage (oder Anlage- und Betriebskapital) zum Zweck der Gebührenberechnung besonders einzuschätzen ist, da das Zweiggeschäft, wenn es auch nur ein Zubehör des Hauptgeschäftes bildet, doch thatsächlich insofern einen selbständigen Betrieb darstellt, als es auf die Dauer berechnet ist und von einer Person geleitet wird, welche Geschäfte nicht bloß zu vermitteln, sondern selbständig abzuschließen hat.

Von dem Beschwerdeführer wird jetzt der Ertrag des hier in Rede stehenden Zweiggeschäftes auf höchstens 1500 *M* im Jahre angegeben. Der Kaiserliche Konsul wird daher diese Behauptung zu prüfen und eine anderweite Einschätzung nach vorstehend dargelegten Grundsätzen vorzunehmen haben.“